

Gemeindeamt Gallspach
4713 Hauptplatz 8 - 9
Pol. Bezirk Grieskirchen

Gallspach, am 02.03.1994

RSa

Zl.: Bau-131/9-2345/94

Gegenstand: Bauvorhaben Zubau eines Schauraumes und Lager
auf Parzelle Nr.: 163/3
KG 44003

Bezug: Ihr Ansuchen vom 27.01.1994

Herrn
Walter Auracher

Salzburgerstr. 38
4713 Gallspach

B E S C H E I D

Aufgrund des Ergebnisses des am 22.02.1994 durchgeführten
Lokalaugenscheins über Ihr Ansuchen vom 27.01.1994 ergeht
folgender

S P R U C H

1. Gemäß § 57 Abs. 6 O.ö. Bauordnung, LGBl. 35/1976 idgF, wird
für das Bauvorhaben Zubau eines Schauraumes und Lager
die

BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1) Über die Verglasung des Parabereiches im Erdgeschoß
ist der Baubehörde ein Attest vorzulegen, daß dieser mit
Sicherheitsglas ausgeführt wurde.
- 2) Der Baubehörde ist über die Projektsabänderung eine Plan-
klappe zur Verfügung zu stellen.

Die genannten Ergänzungen sind der Baubehörde bis 30.04.1994
zur Verfügung zu stellen und ist die Behebung der Mängel
schriftlich der Baubehörde anzuzeigen.

2. Für diese baubehördliche Bewilligung haben Sie folgende
Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach
Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahl-
schein auf das Konto der Gemeinde Gallspach einzuzahlen:

- 2 -

a) Verwaltungsabgaben nach der Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 1986, LGBl. 63/1986 Tarifpost G/24/a Tarifpost	ÖS 180,00 ÖS
b) Kommissionsgebühren nach der Landeskommissionsgebührenverordnung 1983, LGBl. 6/1983 für angefangene 2 halbe Stunden x 3 Amtorgane	ÖS 360,00
c) Barauslagen nach § 76 AVG für Stempelgebühr Verhandlungsschrift	ÖS 120,00
	<hr/>
	ÖS 660,00
	=====

Somit insgesamt

Verwaltungsabgabe von
S. 180,- entrichtet.
15150 A

BEGRÜNDUNG

Zu 1.:

Beim Lokalausweis über Ihr Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung über das gegenständliche Bauvorhaben wurden folgende Mängel festgestellt:

sh. Seite 1)

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Die festgestellten Mängel hindern zwar nicht die Erteilung der Benützungsbewilligung, deren Behebung war aber unter Fristsetzung aufzutragen.

Zu 2.

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben ist in den angeführten Gesetzesstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,- zu stempeln.



Der Bürgermeister:

Brandlmaier
(Dipl. Ing. Brandlmaier)

1 Zahlschein

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

Finanzamt Grieskirchen

Bauführer: Pöll GesmbH
4651 Stadl-Paura, Pauraleiten 35